

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/5439 —**

**Stellungnahme des Bundeskanzlers zu der Kandidatur Dr. Waldheims**

*Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 22. Mai 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Stimmt die Bundesregierung dem Urteil des Internationalen Militägerichtshofes in Nürnberg zu, daß der Kommandobefehl zusammen mit ähnlichen Befehlen „das Ergebnis kalter verbrecherischer Berechnung“ gewesen ist, und weiter heißt es in dem Urteil: „Befreit vom hemmenden Einfluß des Völkerrechts wird der Angriffskrieg von den Naziführern auf möglichst barbarische Weise geführt“?
2. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) Wilhelm Keitel wurde vom Internationalen Militägerichtshof Nürnberg u. a. wegen seiner Mitwirkung an diesem Kommandobefehl zum Tode verurteilt, obwohl er zugab „nicht an die Rechtmäßigkeit des Befehles geglaubt zu haben“ jedoch „er hätte Hitler nicht zurückhalten können“.

Teilt die Bundesregierung die Urteilsgründe im Verfahren gegen Keitel, insoweit sie sich auf die Mitwirkung am Kommandobefehl und anderer zur Ermordung von Kriegsgefangenen führenden Befehlen beziehen: „Mildernde Umstände liegen nicht vor. Befehle von Oben, auch wenn einer Militärperson erteilt, können nicht als mildernder Umstand betrachtet werden, wenn derart empörende und weitverbreitete Verbrechen bewußt rücksichtslos und ohne militärische Notwendigkeit begangen worden sind“?

3. Zur Tatzeit galten für den Offizier Dr. Waldheim die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches (MStGB), das in § 47 für die Ausführung verbrecherischer Befehle dem „gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers“ androht „wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezeichnet“.

Stimmt die Bundesregierung mit der Feststellung des Nürnberger OKW-Prozesses hinsichtlich des Kommandobefehls überein:

„Es war ohne weiteres möglich, diesen Befehl als verbrecherisch zu erkennen. In ihm war ganz einfach die Hinschlachtung dieser „Sabotage“-Trupps angeordnet“?

4. Sieht die Bundesregierung im Falle des Sergeanten Dryden beweiskräftige Tatsachen, die den Schluß auf eine kriegsverbrecherische Betätigung Dr. Waldheims zulassen?
5. Gibt es für die Bundesregierung Gründe, die Strafbarkeit der Mitwirkung an verbrecherischen Befehlen nach § 47 MStGB, wie sie nach herrschender Rechtsprechung in NS-Prozessen gegen SS und Wehrmachtsangehörige festgestellt worden ist, im Falle des Kriegsgefangenen Dryden von Kurt Waldheim zu verneinen?
6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundeskanzlers, Dr. Waldheim sei ein „großartiger Mensch“ und er wisse, wen er in Österreich gegebenenfalls zu wählen hätte, angesichts dessen, daß
  - Dr. Waldheim nach § 47 MStGB verpflichtet gewesen wäre, gegen die Auslieferung des Kriegsgefangenen Sergeant Dryden an den Sicherheitsdienst der SS an vorgesetzter Stelle Einspruch einzulegen wegen Verletzung des Genfer Kriegsgefangenen Abkommens,
  - Dr. Waldheim verpflichtet gewesen wäre, sich der Mitwirkung am verbrecherischen Kommandobefehl zu entziehen, statt ihn durch Vollzugsmeldung zu fördern?

Die Bundesregierung sieht in der Anfrage den Zweck, eine im politischen Leben eines Nachbarstaates stehende Persönlichkeit in schwerwiegender Weise zu verdächtigen. Es steht ihr nicht zu, sich mit den Einzelheiten, auf die die Verdächtigung gestützt wird, auseinanderzusetzen.